

Haben Schulleitungen die absolute Macht?

Beitrag von „o0Julia0o“ vom 25. Januar 2021 01:40

Danke, also hier ist ja auch das Gesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/_36.html

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

Zitat von Seph

3) stimmt nicht

"Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen."

Das ist ja bereits die Remonstration oder der Start der Remonstration. Und dieses macht man indem man der SL sagt, dass man die Anordnung nicht ausführen wird, weil es gegen Gesetz Xy verstößt.

(mal ausgenommen offensichtliche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten)

"Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen"

Also, wenn die SL die Anordnung bestätigt, muss sie auch durchgeführt werden. Steht da doch mit anderen Worten.

[original Gesetzestext ist jeweils dunkelblau]